

Satzung

der Ortsgemeinde Freimersheim über die Reinigung öffentlicher Straßen

vom 21. April 1997

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 17 Abs. 3, 53 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes in seiner Sitzung am 21. April 1997 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Reinigungspflichtige

- 1) Die der Ortsgemeinde Freimersheim gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Straßenreinigungspflicht wird den Eigentümern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücken auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- 2) Der Reinigungspflichtige kann die Erfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen vertraglich auch einem Dritten (z.B. Pächter, Mieter) übertragen.

§ 2

Grundstücke

- 1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- 2) Als angrenzend im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Grünstreifen, einen Graben, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Ein Grundstück im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt auch dann als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

§ 3 Reinigungspflichtige Fläche

- 1) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfaßt die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und zwischen den Senkrechten liegt, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
- 2) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 4 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (z.B. Parkbuchten) nicht berücksichtigt.
- 3) Bei Grundstücken an einseitig bebauten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße, nach den Absätzen 1 und 2 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen und Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Ortsgemeinde.

§ 4 Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht umfaßt die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.
- 2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Grundstücke erschlossen sind.
- 3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 - a) Gehwege einschließlich der Durchlässe, Treppenwege und Fußgängerstraßen,
 - b) Fahrbahnen,
 - c) Radwege,
 - d) Parkplätze,
 - e) Promenadenwege (Sommerwege und Bankette),
 - f) Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe,
 - g) Böschungen und Grabenüberbrückungen,
 - h) Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes,

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

§ 5

Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen

- 1) Bei Leistungsunfähigkeit des Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Ortsgemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsfähig anzusehen ist, entscheidet der Ortsgemeinderat.
- 2) Soweit die Ortsgemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht Freigestellten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Ortsgemeinde von den freigestellten Reinigungspflichtigen aufgrund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 6

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere:

- a) das Säubern der Straßen (§7),
- b) das Schneeräumen auf den Straßen (§ 8),
- c) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 9),
- d) das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen (Kanaldeckel, Hydranten, etc.)

§ 7

Säubern der Straßen

- 1) Das Säubern der Straßen umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Gras, Unkraut, Abfällen und sonstigem Unrat jeder Art.
- 2) Kehricht, Gras, Unkraut, Abfälle und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- 3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- 4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen der Fall.
- 5) Die Ortsgemeinde kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalssumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen.

§ 8 Schneeräumung

- 1) Die Gehwege sind täglich vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs, spätestens jedoch bis 07.00 Uhr, von Schnee zu räumen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist das Schneeräumen bis 22.00 Uhr nach jedem Schneefall zu wiederholen,
- 2) Die Verpflichtung zum Schneeräumen erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von mindestens 1,50 m und bis zur Mitte von Verbindungswegen und Treppenaufgängen. Auf Straßenseiten ohne Gehwege ist der Schnee in einer Breite von mindestens 1,50 m wegzuräumen. Vor jedem Gebäude ist außerdem ein Zugang zur Fahrbahn von mindestens 60 cm Breite herzustellen.
- 3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- 4) Der geräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.
- 5) Bei Tauwetter sind die Entwässerungsanlagen, Durchlässe und Gräben von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

§ 9 Bestreuen der Straße

- 1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege. Die Reinigungspflichtigen haben die Überwege jeweils bis zur Straßenmitte zu streuen.
- 2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- 4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tag so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

§ 10 Besondere Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Baumaterialien oder bei der Abfuhr von Schutt, bei der Müllabfuhr, durch Leckwerden von Gefäßen, durch Hundekot oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen diese Verunreinigungen von dem sofort beseitigt werden, der sie verursacht hat, bzw. von dem Hundeführer oder -halter. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 11 Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche und übelriechende Flüssigkeiten zugeleitet werden. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 12 Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- 2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 07. Oktober 1966 außer Kraft.

Freimersheim, 21. April 1997


(Jäckle)
Ortsbürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt der VG Alzey-Land Nr.27 vom 03.07.97